XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz (Bedrohungs- und Risikomanagement und Koordinationsgruppe Gewaltprävention, automatisierter Datenaustausch)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 19. Januar 2024

Art. 27ter *Abs. 2:* Trägerinnen und Träger von Berufsgeheimnissen sind bei Meldungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung vom Berufsgeheimnis befreit, soweit ihnen dies für die Abwehr der erheblichen Gefahr unerlässlich erscheint.

Abs. 3: Mit der Gefährdungsmeldung können die ~~sachdienlichen~~zwingend erforderlichen Akten übermittelt werden.

Art. 27quater *Abs. 1* *Bst. a*: auf ihr Verhalten ansprechen, sachbezogen befragen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen von Verstössen gegen die Rechtsordnung informieren (~~Präventionsansprache~~ Gefährderansprache);

Bst. b: ersuchen, bei der Polizei zur Durchführung der ~~Präventionsansprache~~Gefährderansprache zu erscheinen.

Artikeltitel: c) ~~Präventionsansprache~~Gefährderansprache

Art. 27quinquies *Abs. 2:* Die Polizei wahrt bei der Weitergabe nach Abs. 1 dieser Bestimmung ~~soweit als möglich~~ die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person.

Art. 27septies *Abs. 1:* Die Polizei vernichtet die im Rahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements gesammelten Daten zu einer Person spätestens nach ~~acht~~fünf Jahren.

Abs. 1 wird zu Abs. 2.

Abs. 2: *Abs. 2 wird zu Abs. 3.*

Abs. 3: Die Polizei vernichtet die im Rahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements gesammelten Daten zu einer Person ~~nach drei Jahren~~ von Amtes wegen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinn von Art. 27bis Abs. 1 dieses Erlasses ausgeht.

Abs. 3 wird zu Abs. 1.